

Himmelsstrahler Kurzlösung

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Dominik Steiger
Stand der Bearbeitung: November 2013

A) Zulässigkeit

I. Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO)

Streitentscheidende Norm: § 79 S. 1 BauO Bln (Beseitigungsverfügung)

II. Statthafte Klageart

Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO

III. Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO)

(+), Adressatentheorie

IV. Vorverfahren (§ 68 VwGO)

(+), Widerspruchsbehörde ist nach § 27 I lit. b) AZG das Bezirksamt.

V. Passive Prozessführungsbefugnis (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)

(+)

VI. Beteiligtenfähigkeit (§ 61 Nr. 1 VwGO)

(+)

VII. Prozessfähigkeit (§ 62 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwGO)

(+)

VIII. Ergebnis zu A

Die Klage ist zulässig.



B) Begründetheit

I. Formelle Rechtmäßigkeit

Zuständigkeit (+): Bezirksamt Reinickendorf als Bauaufsichtsbehörde, § 58 Abs. 1 BauO Bln, § 4 Abs. 2 S. 2 AZG, § 2 Abs. 4 S. 1 ASOG, § 15 Abs. 1 ZustKat ASOG

Verwaltungsverfahren (+): insbesondere ist die nach § 28 Abs. 1 VwVfG notwendige Anhörung vorgenommen und der Bescheid entsprechend den Vorgaben des § 39 Abs. 1 VwVfG Bln hinreichend begründet worden

II. Tatbestandsvoraussetzungen des § 79 S. 1 BauO Bln

1. Himmelsstrahler als Anlage

a) Himmelsstrahler als bauliche Anlage?

§ 2 Abs. 1 S. 1 BauO Bln (-), da nicht unmittelbar mit dem Erdboden verbunden; sie sind auch nicht aus Bauprodukten hergestellt und nicht zum dauerhaften Einbau in bauliche Anlagen vorgesehene Anlagen

b) Himmelsstrahler als Werbeanlage?

der Himmelsstrahler ist eine Werbeanlage gem. § 10 Abs. 1 S. 1 BauO Bln.

Eine Werbeanlage ist als andere Anlagen i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2, § 2 Abs. 1 S. 4 BauO Bln anzusehen.

c) Ergebnis zu 1

- Anlage i.S.d. § 79 S. 1 BauO Bln(+)

2. Errichtung der Himmelsstrahler in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- trotz Genehmigungsbedürftigkeit (Genehmigungsfreiheit nach § 62, insbesondere § 62 Abs. 1 Nr. 12 a BauO Bln kommt nicht in Betracht) lag keine Baugenehmigung vor

3. Fehlen einer Möglichkeit, auf andere Weise als durch eine Beseitigung rechtmäßige Zustände wieder herzustellen

a) Möglichkeit der Erteilung einer Baugenehmigung

aa) Vereinbarkeit mit Bauplanungsrecht (§§ 29 ff. BauGB)

(1) Anwendbarkeit der §§ 29 ff. BauGB



(+), da bauliche Anlage i.S.d. § 29 BauGB. Für die Auslegung des Begriffes kommt es neben § 2 BauO Bln (+) auf die bodenrechtliche" bzw. "städtebauliche" Relevanz an. Durch das Gebäude müssen die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berührt werden, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer seine Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen.

Hier gilt es zu argumentieren:

Dagegen spricht, dass jede einzelne Werbeanlage ein Bedürfnis nach städtebaulicher Planung kaum hervorzurufen geeignet ist.

Gerade in Zusammenhang mit Werbeanlagen weist das BVerwG jedoch darauf hin, dass zwar die einzelne Baugenehmigung nur ein einzelnes Vorhaben betrifft, dass aber für die Frage, ob hierdurch das Bedürfnis nach einer verbindlichen Bauleitplanung ausgelöst wird, das Vorhaben "in seiner Typisierbarkeit" zu betrachten sei. Entscheidend sei im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung, dass kein Vorhaben von der Geltung der §§ 29 ff. BauGB freigestellt sein kann, sofern dieses Vorhaben ein Bedürfnis nach städtebaulicher Planung auslösen würde, wenn es in vergleichbarer Lage auch von den Nachbarn beabsichtigt würde. Es wird also gerade darauf abgestellt, ob das Vorhaben in seiner gedachten Häufung ein Bedürfnis nach einer seine Zulässigkeit regelnden verbindlichen Planung hervorruft. Dies ist bei Werbeanlagen grundsätzlich dann der Fall, wenn sie - auch und gerade in ihrer unterstellten Häufung - das Ortsbild der Gemeinde (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4, § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB) beeinflussen können.

(2) Vereinbarkeit mit § 30 BauGB

- einfacher Bebauungsplan, wird nach § 30 Abs. 3 BauGB durch §§ 34, 35 BauGB ergänzt

(3) Vereinbarkeit mit § 34 BauGB

§ 34 anwendbar, da Innenbereich, aber i.E. (-)

- § 34 Abs. 2 Satz 1 BauGB verweist auf die BauNVO, aufgrund des ausgeprägt dörflichen Charakter findet **§ 5 BauNVO über Dorfgebiete** Anwendung.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO: in einem Dorfgebiet sind u. a. Schank- und Speisewirtschaften zulässig, wovon gemäß **§ 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO** untergeordnete Nebenanlagen umfasst sind, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Zwar dienen die Himmelsstrahler der Werbung für eine zulässige Schankwirtschaft, allerdings fügen sie sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung, hier dem dörflichen Charakter, ein.

Dementsprechend ist das Vorhaben *Heins* nach § 34 BauGB und damit bauplanungsrechtlich unzulässig.



(4) Ergebnis zu aa

Das Vorhaben *Heins* ist damit bereits bauplanungsrechtlich unzulässig.

bb) Vereinbarkeit mit Gestaltungsverordnung

Regelungen von Gestaltungsverordnungen stehen der Werbeanlage nicht entgegen.

cc) Vereinbarkeit mit Bauordnungsrecht

(1) Vereinbarkeit mit § 10 Abs. 5 S. 1 BauO Bln

(-), da eine restriktive Auslegung zu dem Ergebnis kommt, dass nur solche Werbeanlagen gemeint sind, die nicht über den räumlichen Bereich der Betriebsstätte hinauswirken.

(2) Vereinbarkeit mit § 10 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 BauO Bln

(+), da zwar Bedenken wegen der Lieblichkeit der Landschaft bestehen könnten, die Lichteffekte werden jedoch ohnehin nur bei Dunkelheit erzeugt, so dass es schon deshalb nicht zu einem Kontrast zwischen dem Landschaftsbild und den Himmelsstrahlern kommen kann

(3) Vereinbarkeit mit § 10 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BauO Bln

(+), da diese Norm aufgrund abschließender bundesrechtlicher Regeln (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO) außerorts keine Anwendung findet und für innerorts keine Anhaltspunkte für eine Verkehrsgefährdung vorliegen

(4) Ergebnis zu cc

Damit verstößt das Vorhaben *Heins* gegen § 10 Abs. 5 S. 1 BauO Bln und somit auch gegen bauordnungsrechtliche Bestimmungen.

dd) Vereinbarkeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Vereinbarkeit mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO

(-):Für die Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs durch eine Werbeanlage genügt das Vorliegen einer abstrakten Gefahr, die sich aus der Situation des Ortes, an dem sich die Anlage befindet, und der näheren Umgebung ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wirkung der Himmelsstrahler auch über größere Entfernung auftritt und der durchschnittliche Kraftfahrer durch bewegte Lichtstrahlen, die er nachts plötzlich – etwa nach einer Kurve oder hinter einem Hügel – erblickt, so abgelenkt werden kann, dass eine Gefährdung seiner selbst oder anderer Verkehrsteilnehmer in der Dunkelheit bei den außerorts zulässigen höheren Geschwindigkeiten nicht ausgeschlossen zu werden vermag



ee) Ergebnis zu 3

Sowohl formell als auch materiell baurechtswidrig ist. Eine Baugenehmigung kann somit nicht erteilt und die formelle Illegalität nicht beseitigt werden.

b) Nutzungsuntersagung

Nutzungsuntersagung schneidet weniger als eine Beseitigungsverfügung in den Rechtskreis des *Hein* ein, da die Beseitigung mit Kosten und Aufwand verbunden ist. Die Beseitigungsverfügung ist unverhältnismäßig.

4. Ergebnis zu I

Damit liegen die in § 79 S. 1 BauO Bln ausdrücklich genannten Tatbestandsvoraussetzungen für eine eine Nutzungsuntersagung, jedoch nicht für eine Beseitigungsverfügung vor.

III. Ergebnis zu B

Beseitigungsverfügung rechtswidrig und geeignet, *Hein* in seinen Rechten zu verletzen - Klage begründet.

C) Gesamtergebnis

Die Klage *Heins* ist demzufolge zwar zulässig und begründet, und hat deshalb Aussicht auf Erfolg.